



Amtliche Bekanntmachungen

Der Rat der Stadt hat am 23.06.2008 gemäß § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) i. V. m. § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NW) a. F. die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 94 Abs. 2 S. 1 GO NW a. F. / § 96 Abs. 2 S. 2 GO NW n. F. öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 und Stellungnahme der Verwaltung liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), und in den Fachbereichen 2-4-91/Bürgerservice, Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade (Technisches Rathaus, Gebäudeteil B, Bahnhofstr. 86), und 2-4-92/Bürgerservice, Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld (Rathaus Osterfeld, Bottroper Str. 183) während der Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gleichzeitig die Möglichkeit besteht, gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW a. F. den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 einzusehen.

Oberhausen, 8.9.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Herr

Marc Tatzki,

hat sein Mandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch Verzichtserklärung zum 02.09.2008 im Rat der Stadt Oberhausen niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der CDU für den Rat der Stadt Oberhausen ist die an 20. Stelle stehende Bewerberin,

Frau
Elisabeth Koß
Kaplan-Mertens-Weg 5
46147 Oberhausen
geb. 1948
Hausfrau

berufen worden, die damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gemäß § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 374), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 05.09.2008

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 223 bis Seite 242

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S.454, ber. S. 509 und GV.NRW.1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Wahlausschuss der Gemeinde in seiner Sitzung am 08.09.2008 das Stadtgebiet Oberhausen für die Kommunalwahlen 2009 in 29 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung, von der nähere Einzelheiten beim Bereich Statistik und Wahlen der Stadt Oberhausen eingesehen werden können, wird nachfolgend gemäß § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

01	Stadtmitte-Süd	16	Weierheide
02	Stadtmitte-Nord	17	Holteln
03	Brücktor	18	Schmachtendorf
04	Borbeck	19	Sterkrade-Nord
05	Schlad	20	Königshardt
06	Vennepoth	21	Sterkrader Heide
07	Dümpten	22	Alsfeld
08	Styrum	23	Sterkrade-Mitte-Nord
09	Alstaden-Ost	24	Sterkrade-Mitte-Süd
10	Alstaden-West	25	Klosterhardt-Nord
11	Alstaden-Nord	26	Klosterhardt-Süd
12	Lirich-Süd	27	Osterfeld-Heide
13	Lirich-Nord	28	Rothebusch
14	Buschhausen	29	Osterfeld-Mitte
15	Schwarze Heide		

Oberhausen, 08.09.2008

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:
 - Kraftfahrzeuge bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die über eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen nach den Runderlassen VI B 3-78-12/6 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 04.09.2001 und 12.02.2002 verfügen, sowie
 - Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV sowie
 - Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind sowie
 - Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorzugten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310) sowie



- Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000).

2. Bis zum 31. Dezember 2010 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).
3. Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen oder des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
4. Bewohner einer Umweltzone, die über einen gültigen Bewohnerparkausweis verfügen, werden bis zum 30.09.2009 von dem Verkehrsverbot der betroffenen Umweltzone befreit. Innerhalb dieser Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch deutlich sichtbares Auslegen des Bewohnerparkausweises hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
5. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 6, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

Oberhausen, 15.08.2008

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

In Vertretung	In Vertretung
Klunk	Buttler

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet gelten auch für die Umweltzone(n) der Stadt Oberhausen, soweit sie auch diese Umweltzone(n) ausdrücklich umfassen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Fischerprüfung

Am 10. und 12. November 2008 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 10. Oktober 2008 wieder einzu-reichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.:
H. Ohletz

Schiedsman/Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk „Buschhausen/Schwarze Heide“ gesucht

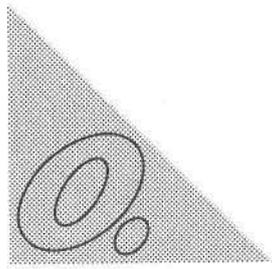
Nach zehn-jähriger Schiedsamts-tätigkeit scheidet der Schiedsman Guido Schreiber in Kürze aus. Für den Schiedsamtsbezirk „Buschhausen/Schwarze Heide“ wird daher eine neue Schiedsperson gesucht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Schiedsamtsbezirk (PLZ 46149) wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sind, werden gebeten, sich bei der Stadt Oberhausen, Bereich Recht, Schwartzstr. 72/Rathaus, Zimmer 605, Tel. 825-2096, zu melden. Ansprechpartnerin ist Frau Claudia Dickmann oder in Vertretung Frau Angelika Keßler, Zimmer 663, Tel 825-2810.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird in der Privatwohnung ausgeübt. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Zu den Aufgaben der Schiedsperson gehört es, in bestimmten Strafsachen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung) sowie in bestimmten privatrechtlichen Streitigkeiten (z. B. vermögensrechtliche Streitigkeiten wie Schadenersatz und Schmerzensgeld bis zu einem Wert von 600 Euro sowie nachbarrechtliche Streitigkeiten) durch eine Schlichtungsverhandlung eine Einigung (Vergleich) zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Die Parteien sollen Gelegenheit haben sich auszusprechen. Durch die Bereitschaft, den Beteiligten in Ruhe zuzuhören und durch die Schaffung einer entspannten Atmosphäre soll die Schiedsperson dazu beitragen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Das Ziel ist, den sozialen Frieden wiederherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern Ärger, Zeit und Kosten zu ersparen.



Verordnung vom 08.09.2008 zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung NRW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde in seiner Sitzung am 08.09.2008 für die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, Seite 414 – 416; Berichtigung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2007 vom 15.02.2007, Seite 20), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Grundentgelt | 2,50 EUR |
| 2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif (Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 66,67 m | 1,50 EUR
0,10 EUR |
| 3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachtтарif (an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m | 1,60 EUR
0,10 EUR |

II. § 2 Abs. 1 Nummer 5 und 6 werden wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------------------|
| 5. Wartezeitentgelt bis 5 Minuten
je 17,7 Sekunden
je Stunde | 0,10 EUR
20,30 EUR |
| 6. Wartezeitentgelt ab 5 Minuten
je 12,6 Sekunden
je Stunde | 0,10 EUR
28,50 EUR |

III. In § 2 Abs. 4 wird der genannte Betrag von „4,60 EUR“ durch „5 EUR“ ersetzt.

IV. In § 7 Abs. 1 Nummer 1 werden die Worte „zum Bestellort sowie“ gestrichen.

V. § 9 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Absatz 1 Satz 2 PBefG, nur an den nach den Vorschriften des § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten.“

VI. In § 11 Abs. 2 wird unter Nummer 6 eingefügt:

„§ 9 Abs. 4 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält.“

Die bisherigen Nummern 6 und 7 erhalten die Nummern 7 und 8.

VII. In § 11 Abs. 3 wird der genannte Betrag von „5.000 EUR“ durch „10.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.09.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Gemäß § 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006 sind die Ruhezeiten folgender Reihengräber abgelaufen:

Landwehr Friedhof

Feld 22 Nr. 1 - 55 letzte Beisetzung: 23.06.1988

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.10.2008 – 01.12.2008 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 04.09.2008

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Buttler

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für die gesamten Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 08.09.2008 beschlossen:

1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) durchgeführt.
2. Die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Die unter Pkt. 1 und 2 genannte Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf abgeben.

Die sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen der Städteregion Ruhr haben Ende 2005 durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Planungsgemeinschaft zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) gegründet. Der RFNP ist gleichzeitig Regionalplan und gemeinsamer Flächennutzungsplan. Darüber hinaus hat er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Er wird die sechs kommunalen Flächennutzungspläne und die entsprechenden räumlichen Teilabschnitte der Gebietsentwicklungspläne (GEP) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ersetzen.

Die Umsetzung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist in diesem Verfahren gemäß § 15 LPIG NRW i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Es liegen die folgenden umweltrelevanten Fachbeiträge, Stellungnahmen, Gutachten und Informationen vor:

- Forst
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Landwirtschaft
- Kulturlandschaft
- Bodenschutz
- Wasserwirtschaft
- Bodenbelastungskarte Ruhrgebiet
- Regionale Klimafunktionskarte
- Allgemeine Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet
- Elektromagnetische Felder (Mobilfunk und Hochspannungsfreileitungen)
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Bodendenkmalpflege
- Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Karte der Flächen mit Bodenbelastungen und Bodenbelastungsverdacht
- FFH-Verträglichkeitsstudie Oberhausen (Immenstraße)



- FFH-Verträglichkeitsstudie Oberhausen (Lickumer Straße/Neukölner Straße)
- FFH-Vorprüfung Mülheim (Ruhraue in Mülheim)
- FFH-Vorprüfung Essen (Heisinger Ruhraue)
- Synopse der Anregungen im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Die Planunterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **20. Oktober 2008 bis 22. Dezember 2008** (einschließlich) in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Oberhausen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A 009
46145 Oberhausen

Montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzliche Ausstellungen

Zusätzlich zu der oben genannten amtlichen öffentlichen Auslegung wird in den unten aufgeführten Bürgerservicestellen der Regionale Flächennutzungsplan ausgestellt.

Bürgerservicestelle Alt Oberhausen
 Rathaus Oberhausen
 Schwartzstraße 72

Bürgerservicestelle Osterfeld
 Rathaus Osterfeld
 Bottroper Straße 183
 46117 Oberhausen

Bürgerservicestelle Sterkrade
 Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil B)
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen

Jeweils
 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur bei der amtlichen öffentlichen Auslegungsstelle im Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Gebäudeteil A, Bahnhofstraße 66, Raum A 009, 46145 Oberhausen, sämtliche Planunterlagen offengelegt werden. In den zusätzlichen Ausstellungen in den Bürgerservicestellen erfolgt außer dem Planaushang nebst Begründung keine Ausstellung weiterer Planunterlagen.

Die Orte für die öffentliche Auslegung in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61042/41) zu erfragen. Auskunft zum Gebiet der Stadt Oberhausen erteilen

Regina Dreßler 0208 825-2449
 regina.dressler@oberhausen.de

Uwe Kraus 0208 825-2196
 uwe.kraus@oberhausen.de

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr und im Ratsinformationssystem Allris der Stadt Oberhausen (<http://allris.oberhausen.de/b/allris.net.asp>) eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist bis zum **22.12.2008** (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift - bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, - bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Fachbereich 5-1-00 Verfahren und Konstruktion, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, oder- bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden. Hierzu kann auch ein entsprechendes Formblatt genutzt werden, dass Sie auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr unter der o. g. Internetadresse finden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Regionalen Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

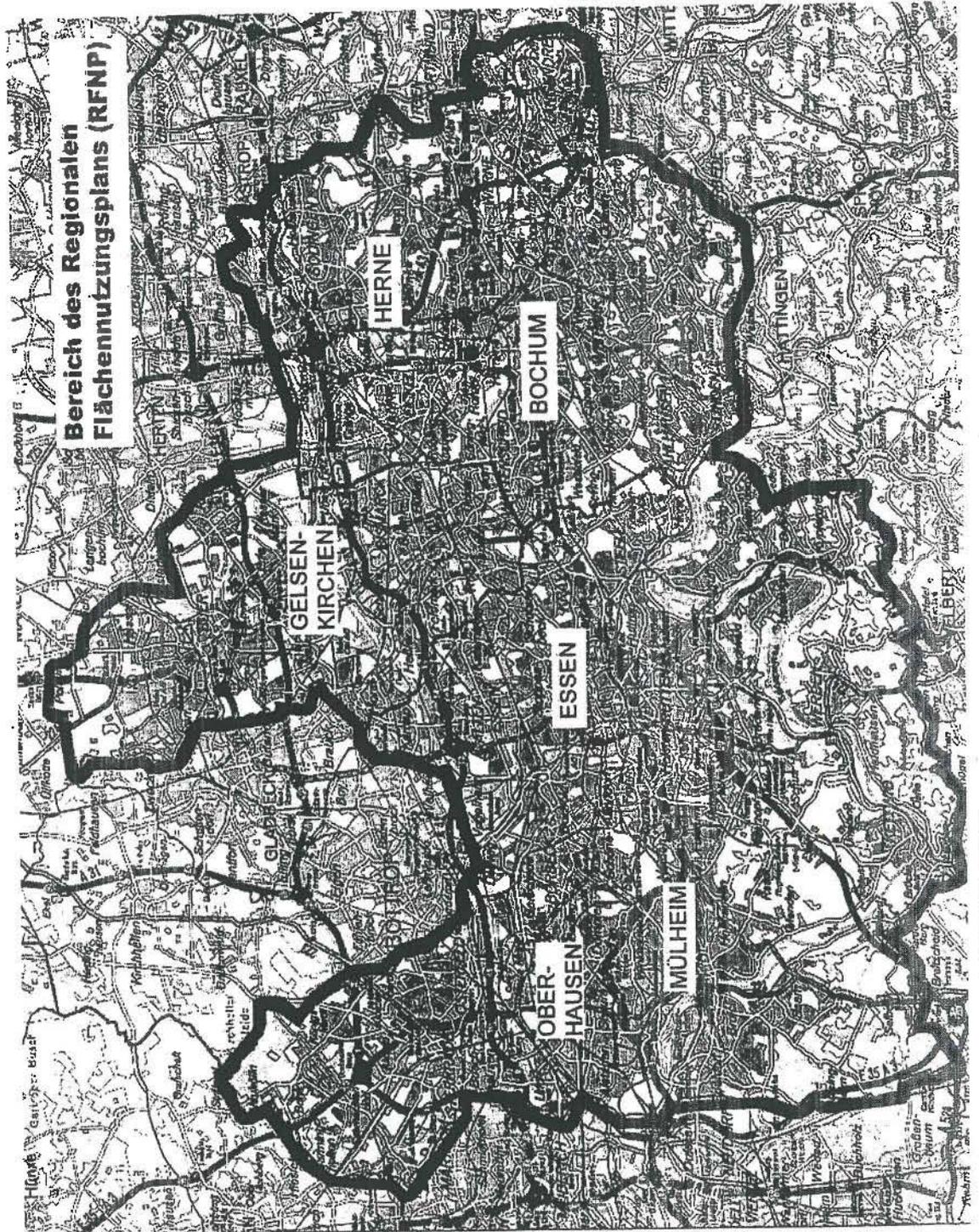
Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis im Bereich Stadtplanung während der Dienststunden ermöglicht wird.

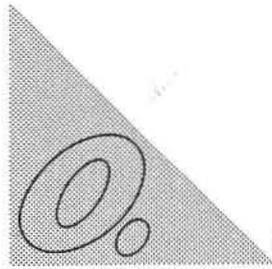
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberhausen, 11.09.2008

Klaus Wehling
 Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 535 - Ortskern Holten -

I. Der Bebauungsplan Nr. 535 - Ortskern Holten - wurde vom Rat der Stadt am 23.06.2008 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Bahnstraße, nordwestliche Seite der Burgstraße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3265 und 3306, Flur 1, südöstliche Seite der Wasserstraße, in Höhe des Hauses Wasserstraße Nr. 42 die Wasserstraße überquerend, nordwestliche Seite der Wasserstraße, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 47, Flur 10, nordwestliche Grenzen der Häuser Wasserstraße Nr. 32-4, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 37, Flur 10, nordwestliche Seite der Wasserstraße, die Wasserstraße in Höhe der Krümme Straße überquerend, südöstliche Seite der Wasserstraße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2637 und 3308, Flur 1, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 3429, Flur 1, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 3429, Flur 1, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2824, Flur 1, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2824, 2404, 2711, 2712 und 2488, Flur 1, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2488, Flur 1, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3308 und 3309, Flur 1, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3309, 3134, 2184 und 3069, Flur 1, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2384, Flur 1.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 535 - Ortskern Holten - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

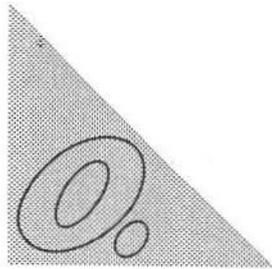
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 535 - Ortskern Holten - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.08.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die erneute Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 603
- Arenastraße - im beschleunigten
Verfahren**

Der Rat der Stadt hat am 08.09.2008 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 30.07.2008 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 603 - Arenastraße - im beschleunigten Verfahren erneut aufzustellen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenze des Flurstückes Nr. 185 und deren Verlängerung bis zur östlichen Seite der Arenastraße, östliche Seite der Arenastraße, nördlich Seite der Straße „Alte Walz“, westliche Seite der Arenastraße, abknickend zu einer Linie, die ca.3 m rechtwinklig zur südlichen Verlängerung der westlichen Gebäudeseite des Hauses Arenastraße 3 (Vereinsheim) verläuft.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 603 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets;
- Klärung der Erschließungsnotwendigkeiten.

Hinweis

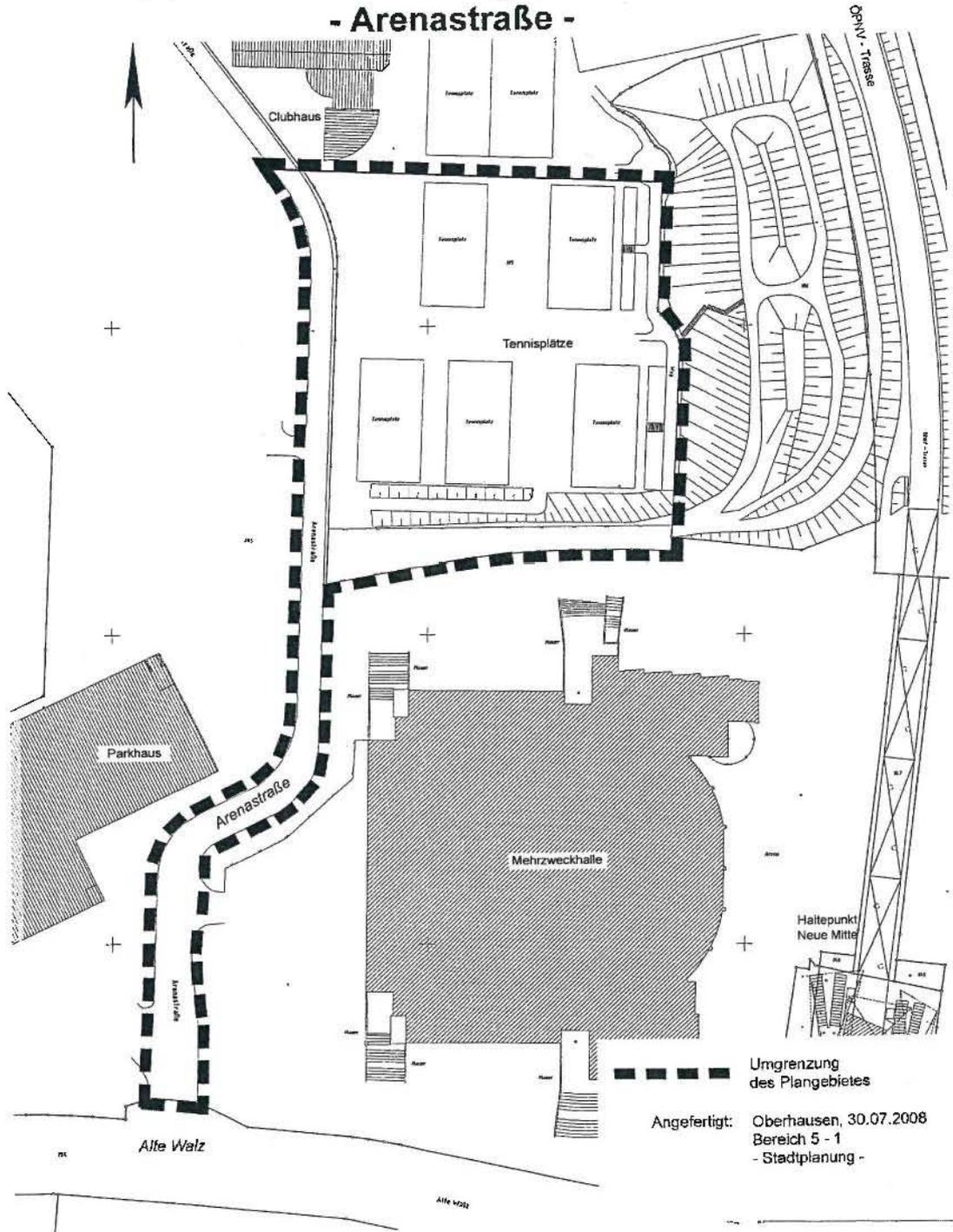
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.09.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße -





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Verkleinerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - und die Umstellung auf das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.09.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2008 die Verkleinerung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 28, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 385, 386 und 389; westliche Seite der Fahnhorststraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 45, 39, 376 und 377; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 377; nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 376; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 45, 384 und 385.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig beschlossen den Bebauungsplan Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - zur Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche (hier: Nahversorgungszentrum Heide) aufzustellen und dabei das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 2 a i.V. mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

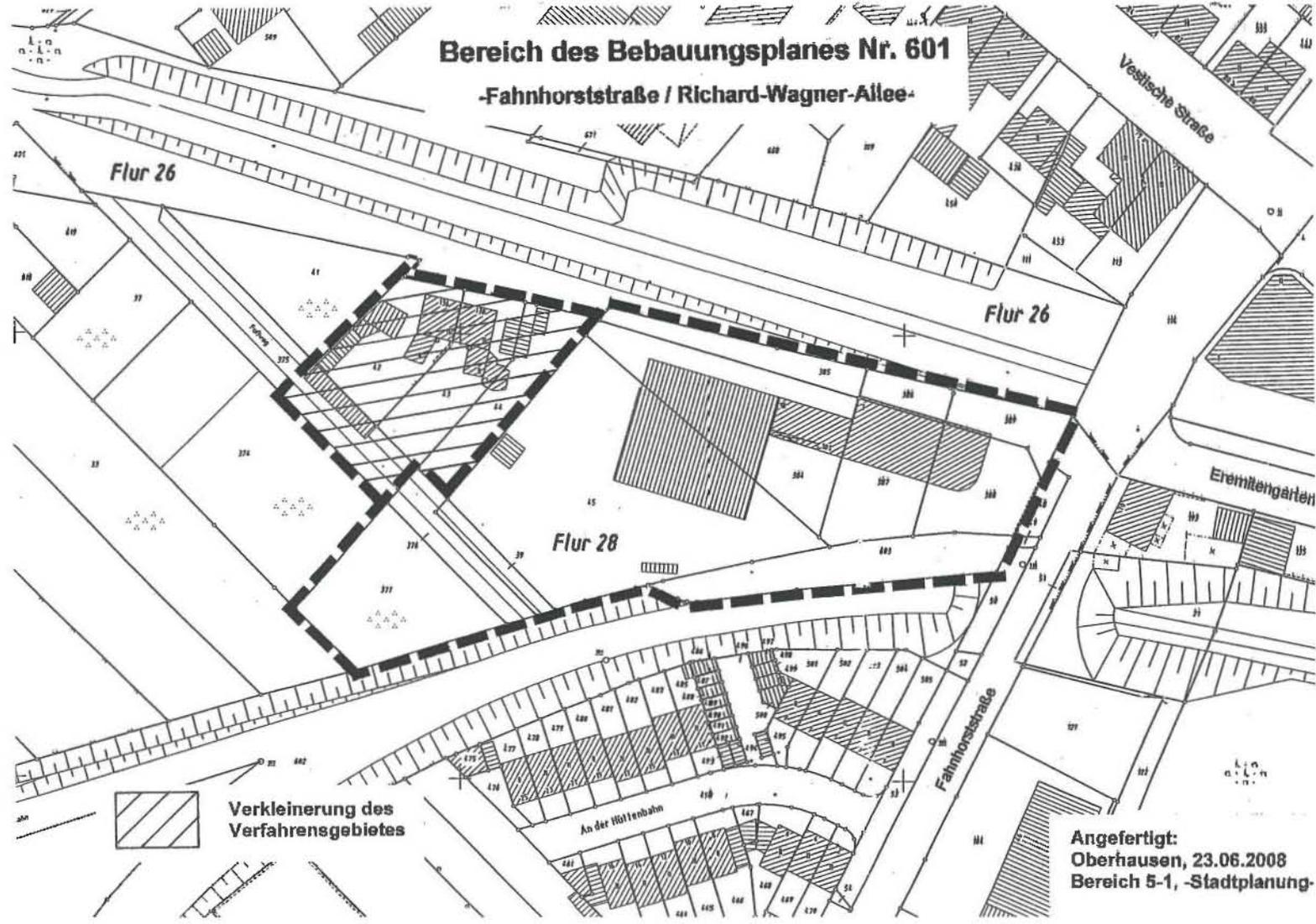
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

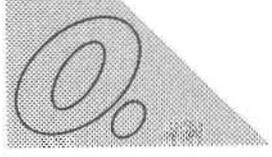
Mit dem Bebauungsplan Nr. 601 werden nunmehr folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt sowie Förderung der Attraktivität der vorhandenen Versorgungsbereiche und hier insbesondere des Nahversorgungszentrums Heide;
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.





Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 112

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 112 vom 15.09.2008

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380), in seiner Sitzung am 08.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Dezernates 5, Bereich 1-Stadtplanung-, vom 23.06.2008 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 112 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 385, 386 und 389; westliche Seite der Fahnhorststraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 45, 39, 376 und 377; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 377; nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 376; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 45, 384 und 385.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 04.10.2009. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

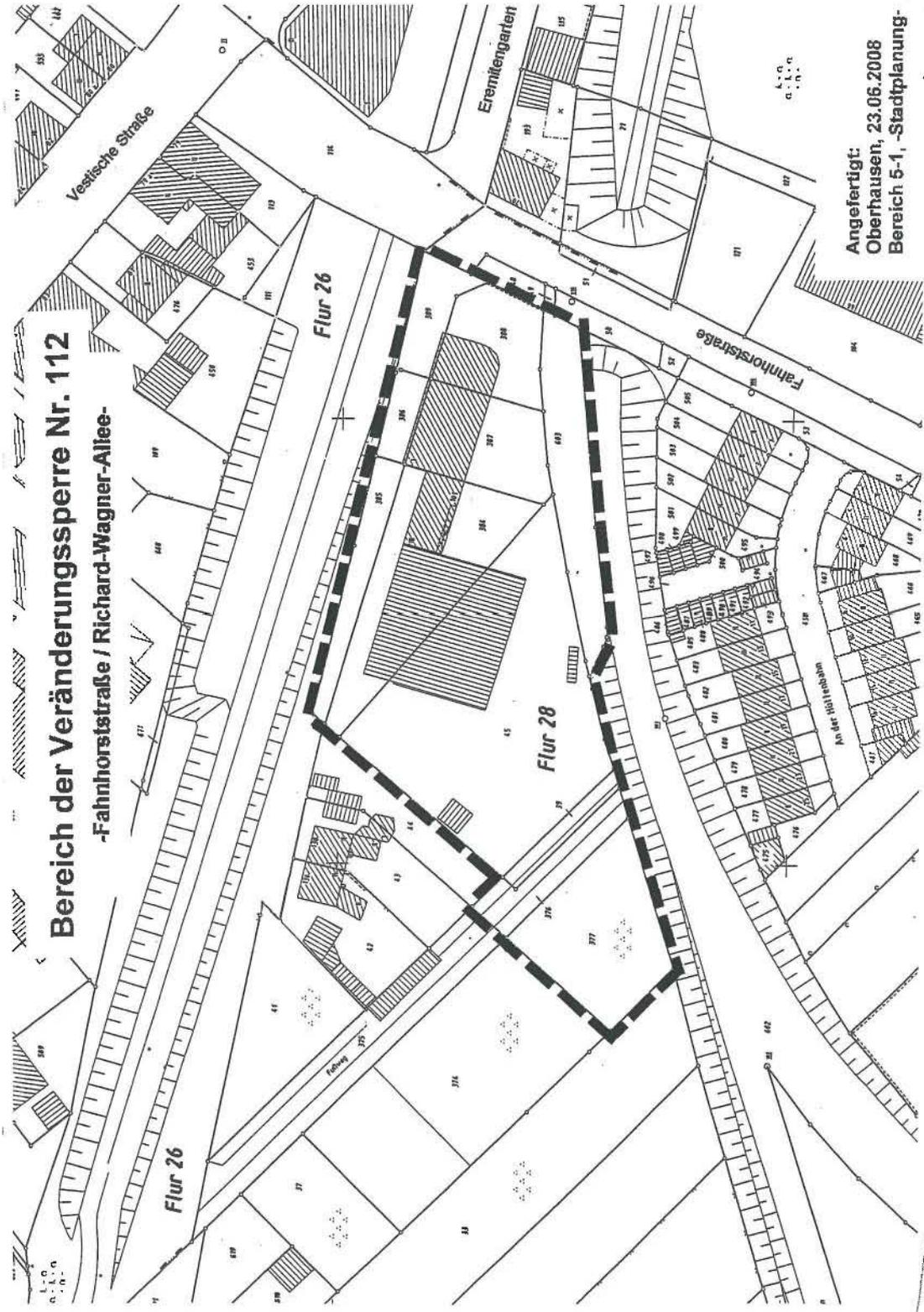
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 15.09.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich der Veränderungssperre Nr. 112
-Fahrorstraße / Richard-Wagner-Allee-

Angefertigt:
Oberhausen, 23.06.2008
Bereich 5-1, -Stadtplanung-



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Plangebiets und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 605 - Im Waldteich -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2008 die Änderung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 605 - Im Waldteich - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 und 26, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt: Nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 129, Flur 26; südöstliche, südwestliche und nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 136, Flur 26 (Straße „Im Waldteich“); vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 136, Flur 26 (Straße „Im Waldteich“) abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 185, Flur 26; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 185, Flur 26; Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 185, Flur 26, bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 119, Flur 26; von diesem Schnittpunkt aus 24 m nach Osten entlang der Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 119, Flur 26; rechtwinklig um 37,5 m nach Norden abknickend; entlang der bereits vermessenen und in das Kataster zu übernehmenden Grenze des Feuchtbiotops des Bebauungsplans Nr. 331 A, bis zu dem Punkt, der sich 64,3 m südlich von der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 196, Flur 25, entfernt befindet; von dort um 27 m nach Nordwesten abknickend bis zu dem Punkt, der sich aus einer Parallelen von 55 m südlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 196, Flur 25, und in einem Abstand von 153 m zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 196, Flur 25, ergibt; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 196, Flur 25; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 196 und 184, Flur 25; 42,5 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 184, Flur 25; von dort in einem parallelen Abstand von 10 m westlich der vermessenen Gleisachse des dem Plangebiet am nächsten liegenden Bahngleises verlaufend bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 129, Flur 26 (siehe auch im Bebauungsplan festgesetzte Koordinatenpkt. 01-03 u. 08+09).

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 605 - Im Waldteich - vom 07.08.2008 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 10.10.2008 bis 10.11.2008 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Abschätzung zu den zu erwartenden verkehrsbedingten Staubimmissionen vom 18.07.2008;
- Artenschutzrechtliche Prüfung von Juli 2008;
- Biotopmanagementplanung zum „Waldteich“ im B-Plangebiet Nr. 331 A vom 21. Juli 2008;
- Verkehrsgutachten von Juli 2008;
- Erhebung von Pflanzenarten 2004-2007 (Biotopkataster-Datenbogen BK-4406-0028);

- Faunistische und floristische Kartierung von 1999/2000;
- Gefährdungsabschätzung für die Fläche des Tagesbetriebs Schacht Hugo-Haniel vom 13.11.1993;
- Gefährdungsabschätzung für die Teilfläche Hugo Haniel des ehemaligen Lagers Waldteich vom 08.02.2001;
- Karte schutzwürdiger Böden (2004);
- Gesamtstädtische Klimaanalyse, Regionalverband Ruhr, Essen von 2007;
- Gutachten zu den zu erwartenden Geräusch- und Erschütterungsimmissionen von August 2008;
- Gutachten zur Sicherstellung des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes von August 2008;
- Gutachterliche Stellungnahme zum Schutz der Tagesoberfläche und der geplanten Bebauung gegen Gefahren durch schädliche Gase im Bereich des Schachtes Hugo Haniel und des Tiefbrunnens Hugo Haniel vom 19.03.2008;
- Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996;
- Erläuterungsbericht zur Entwässerung vom 28.04.2008;
- Erlass zum Thema Erschütterungsimmissionen;
- Ökologischer Fachbeitrag von Juli 2008;
- Stellungnahme zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der Schächte vom 27.03.2008;
- Auszüge aus dem Internet u.a. zu diversen Schutzgebieten;
- Stellungnahme der Emschergenossenschaft bezüglich der Beseitigung von Niederschlagswasser;
- Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bezüglich der Gutachten zum vorbeugenden Lärm-Immissionsschutz bzw. zu den zu erwartenden Geräusch- und Erschütterungsimmissionen;
- Stellungnahmen von Bürgerinitiativen u.a. zu den Themen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastung.

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.09.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 605 -Im Waldteich-

Änderung des Plangebiets

U.a. aufgrund der bereits vorhandenen bzw. genehmigten Betriebe besteht für einen Teil des Plangebiets kein weiterer Planungsbedarf. Das Plangebiet ist deshalb im Süden bzw. Südwesten verkleinert worden. Dort gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 331 A (GE- / GI-Gebiete).

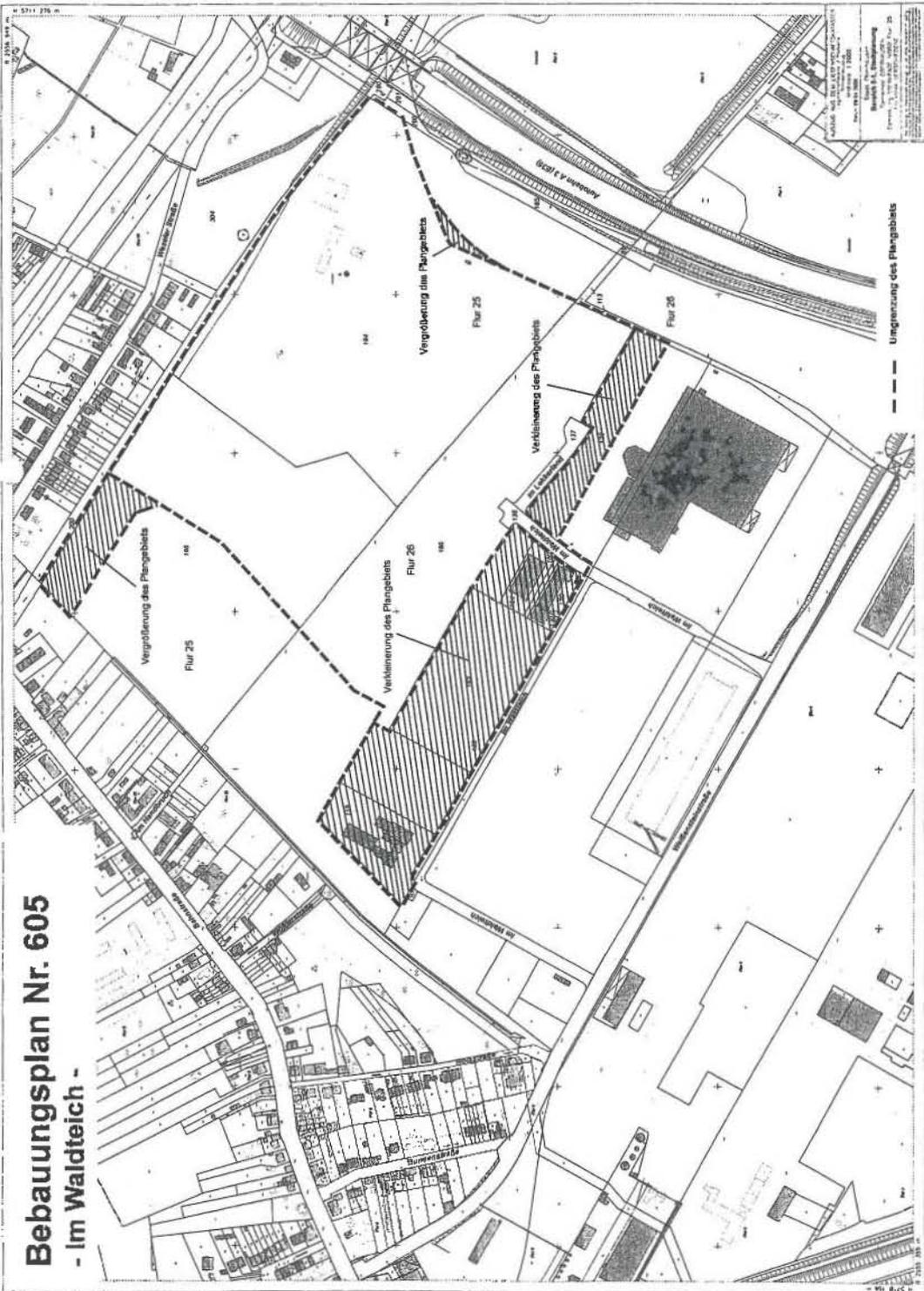
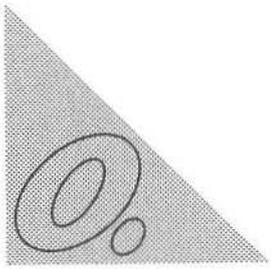
Im nordwestlichen Bereich wurde hingegen das Plangebiet aufgrund der aktuellen Erschließungsplanung (notwendiges Rangiergleis für die Güterbahnerschließung) und zur Sicherung der Waldfläche erweitert. Auch im östlichen Bereich ist das Plangebiet geringfügig vergrößert und damit den zukünftig möglichen Nutzungsflächen entlang der vorhandenen Gleisanlage angepasst worden.

Außerdem waren aufgrund der Neuvermessung des Gebiets geringfügige Anpassungen im westlichen Randbereich erforderlich. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der kleinteiligen Änderung eine entsprechende Darstellung in der beigefügten Skizze nicht möglich ist.

Planungsziele

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblichen bzw. eingeschränkten industriellen Nutzungen, vor allem eines Logistikcenters für Rohre, schaffen. Des Weiteren soll der Bebauungsplan die immissionsschutzrechtlichen Belange der umgebenden Wohnnutzung berücksichtigen, um auf diese Weise die Konflikte einer Gemengelage zu vermeiden.

Informationen (Plan, Begründung, Umweltbericht und die wesentlichen Gutachten) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Bebauungsplan Nr. 605
- Im Waldteich -

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,- Euro, für sechs Monate 18,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahregaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahregaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. Oktober 2008
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2008 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

Oberhausen Theater

Eberstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/9579 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de